

**Synopse der Anpassungen der
„Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR
über die Festsetzung
der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
als Höchsttarif
(Ausbildungsverkehr-Richtlinie AusbV-RL)“**

<p style="text-align: center;">Aktuelle Ausbildungsverkehr-Richtlinie Stand: 02. Juli 2019</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen an der Ausbildungsverkehr-Richtlinie</p>
<p>Anlage 2 der AusbV-RL 3.3.1 SPNV Von dieser Förderung nach Ziff. 3.3 Satz 2 entfallen 85,75% auf die Verkehrsunter-nehmen im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG. [...]</p> <p>3.3.2 ÖPNV Der verbleibende Anteil der Förderung nach Ziff. 3.3 Satz 2 in Höhe von 14,25% wird wie folgt auf die Verkehrsunternehmen im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG verteilt. [...]</p>	<p>Anlage 2 der AusbV-RL 3.3.1 SPNV Von dieser Förderung nach Ziff. 3.3 Satz 2 entfallen 85,75% 84,60% auf die Verkehrsunter-nehmen im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG. [...]</p> <p>3.3.2 ÖPNV Der verbleibende Anteil der Förderung nach Ziff. 3.3 Satz 2 in Höhe von 14,25% 15,40% wird wie folgt auf die Verkehrsunternehmen im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG verteilt. [...]</p>